

A B F A L L G E B Ü H R E N O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding vom 10.12.2020, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt	€	58,14
---------------------------	----------	--------------

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	34,88
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	46,51
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	298,45
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	426,36

II. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,43
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	38,35
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	53,02
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,82
f) pro m ³ Erdaushub (jährlich 2 m ³ frei)	€	0,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	6,43
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	35,05
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	44,17
e) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	4,82
f) pro m ³ Erdaushub (jährlich 2 m ³ frei).....	€	0,73

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsackes und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack..... € 2,82

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Fischer Bernhard)

Angeschlagen am: 11.12.2020

Abgenommen am: 29.12.2020